R30

Rees Nr. 30

R 30

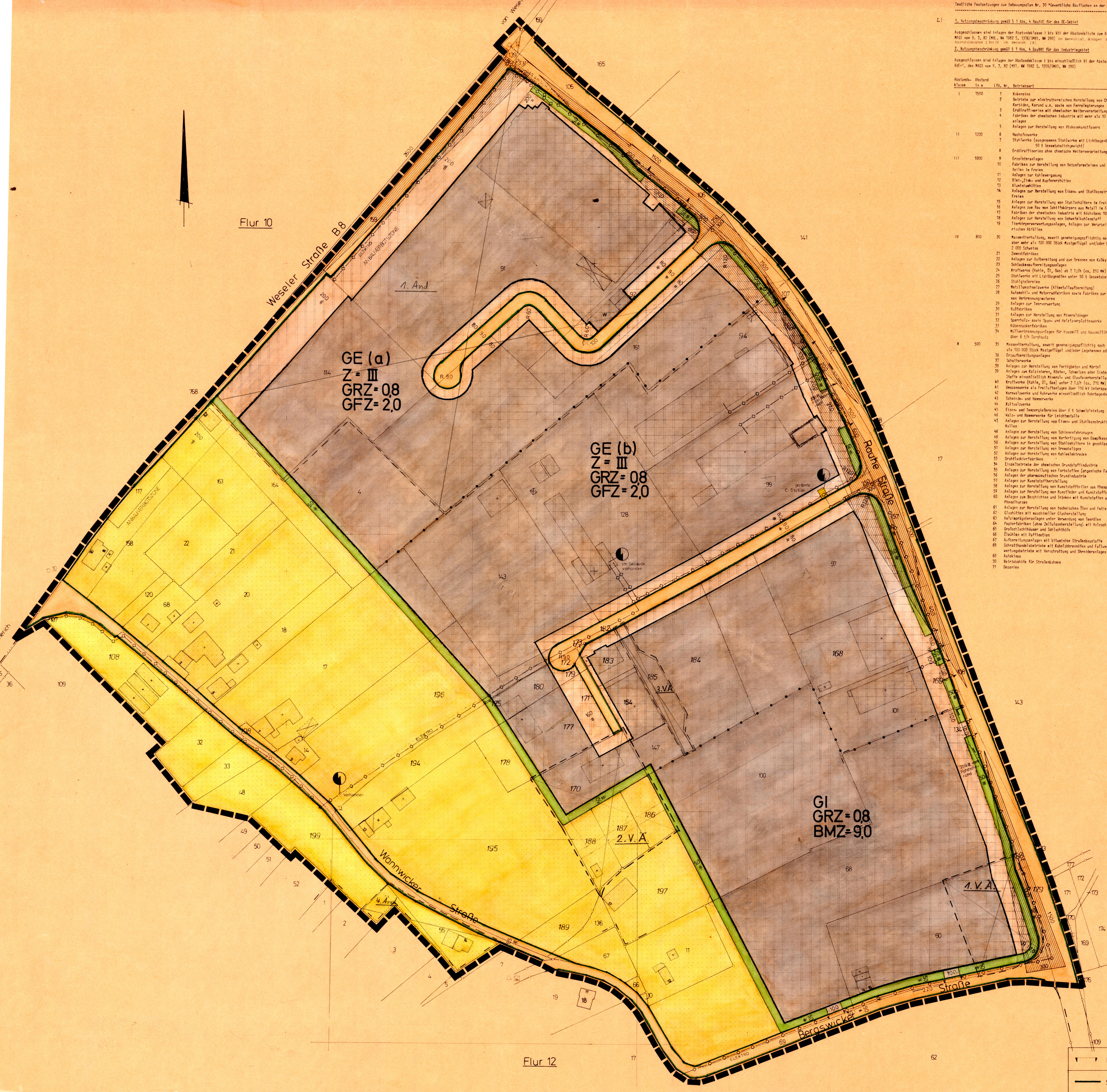

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 30 "Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße"

I.) 1. Nutzungsbeschränkung gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für das GE-Gebiet

Ausgeschlossen sind Anlagen der Abstandsklasse I bis VII der Abstandsliste zum RdErl. des MAGS vom 9. 7. 82 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280) im Bereich (a), Anlagen der Abstandsklasse I bis IV im Bereich (b).

2. Nutzungsbeschränkung gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für das Industriegebiet

Ausgeschlossen sind Anlagen der Abstandsklasse I bis einschließlich VI der Abstandsliste zum RdErl. des MAGS vom 9. 7. 82 (MBl. NW 1982 S. 1376/SMBl. NW 280)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-,Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung
		43	Schmiede- und Hammerwerke
		44	Kaltwalzwerke
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung von Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen mit bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, - sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
		87	Strangguß - und Flämmanlagen
		88	Preßwerke
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Bais
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelantine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung)ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabrik
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten)
			Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen,Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffel-chips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen
		129	Zeitungsspedition
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

Ausnahmsweise können in allen Bereichen Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn die Emissionen dieser Anlagen soweit begrenzt oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

II.) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich von Sichtdreiecken sind gem. § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Im Bereich der Sichtdreiecke sind Bepflanzungen und Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von max. 80 cm zugelassen.

III.) Der als Anbauverbotszone ausgewiesene Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieses gilt auch für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

Stadt Rees Kreis Kleve (Siegel)

Paßlick
Stadtbaurat

GE	GEWERBEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	GI	INDUSTRIEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE
GE	GEWERBEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	GI	INDUSTRIEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE		FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
III	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL		BAUGRENZE
	EIN-BEZ. AUSFAHRTBEREICH		GRENZE DES PLANGEBIETES
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		SICHTDREIECK
	NUTZUNGSGRENZE		ELEKTRIZITÄT
	VORHANDENE GEBÄUDE		UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG

ser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- ~~§ 81 Abs. 4 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419)~~
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) -
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 7.04.1981 (GV NW S. 224)
- Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 - GV. NW Nr. 67 vom 16.12.1982
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) -

Dieser Plan besteht aus einem Blatt

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand: 1986

Rees, den 17.09.1987

Dipl.-Ing. Dörschlag (Siegel) Öff. best. Vermessungsingenieur

Ö.b.V.I.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 17.09.1987

Dipl.-Ing. Dörschlag (Siegel) Öff. best. Vermessungsingenieur

Ö.b.V.I.

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 22.09.1987

Stadt Rees (Siegel) Kreis Kleve

Paßlick
Stadtbaurat

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloß der Rat der Stadt / ~~Gemeinde~~ Rees am: 2.10.1980 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 22.09.1987

Bürgermeister — Stadt Rees (Siegel) Kreis Kleve — Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt/~~Gemeinde~~ Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 2.10.1980 wurde am 7.11.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Rees, den 22.09.1987

Stadt Rees (Siegel) Kreis Kleve — Stadtdirektor/~~Gemeindedirektor~~

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ Rees stimmte am 10.09.1985 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG)

Rees, den 22.09.1987

Bürgermeister — Stadt Rees (Siegel) Kreis Kleve — Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.02.1987 in der Zeit vom 9.3.1987 bis 9.4.1987 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 22.09.1987

Stadt Rees (Siegel) Kreis Kleve — Stadtdirektor/~~Gemeindedirektor~~

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des ~~Bundesbaugesetzes (BBauG)~~ Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 15.07.1987 ~~in der durch Eintragungen geänderten Fassung~~ vom Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 22.09.1987

Bürgermeister — Stadt Rees (Siegel) Kreis Kleve — Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen; (Siehe Verfügung vom 22.12.1987) Az.: 35.2-12.25 (Rees R30) Düsseldorf, den 22.12.1987
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Schwettlich

Der Regierungspräsident 14 Düsseldorf

Gem. § 12 des ~~Bundesbaugesetzes (BBauG)~~ Baugesetzbuches (BauGB) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 29.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der ~~§§ 44 c~~ §§ 44 Abs. 3 u. 4 ~~Sätze 1 und 2 und Abs. 2~~ sowie 215 ~~155 a~~ Abs. 1 ~~und 2~~ des Baugesetzbuches (BauGB) ~~des Bundesbaugesetzes (BBauG)~~ sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 29.01.1988 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 01.02.1988

Stadt Rees (Siegel) Kreis Kleve — Bürgermeister

Stadt Rees

Kreis Kleve

Bebauungsplan R30

nach § 30 BBauG

„Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Stra

Gemarkung Rees — Flur 11/1

Maßstab 1: 1000

1. Ausfertigung